



Verfahrensweise/Handlungsempfehlung zur Qualitätssicherung

bei Gasinnenanlagen

Aufgestellt durch SH-Netz AG, Ralf Binge (TN-AR)

Stand Juli 2019

2 Verfahren - Grundsatz

- Diese Verfahrensweise/Handlungsempfehlung beschreibt verschiedene Eskalationsstufen und die daraus folgenden Konsequenzen für eingetragene Installationsunternehmen.
- Sie wird von Seiten des Netzbetreibers für alle eingetragenen Installateure diskriminierungsfrei angewendet.
- Bei wiederholten mangelhaften Arbeiten, für welche die verantwortliche Fachkraft zuständig war, kann es gemäß den nachfolgend beschriebenen Eskalationsstufen zu einer Inaktivierung der Eintragung einer verantwortlichen Fachkraft in dem Installateurverzeichnis kommen.

2.1 Stufen der Eskalation

- 1 Erste Verwarnung
- 2 Zweite Verwarnung
- 3 Erste Abmahnung
- 4 Zweite Abmahnung und ggf. Inaktivierung im Installateurverzeichnis
- 5 Nach erfolgter Inaktivierung keine Annahme/Bearbeitung von Inbetriebsetzungsanzeigen bis zum Nachweis der fachlichen Befähigung (erneuter Schulungsnachweis/Tagesschulung zur TRGI).
- 6 Fristlose Kündigung des Installateurvertrages aus wichtigem Grund nach Anhörung des Landesinstallateurausschusses.

2.2 Beschreibung der Mängel

2.2.1 Leichte Mängel

Bauliche Mängel (nicht Regelkonform), ohne direkte Auswirkung auf die Betriebssicherheit der Anlage. Es ist keine Entstehung von Gefahren zu vermuten. Mängel sollen im Interesse des Kunden abgestellt werden.

2.2.2 Erhebliche Mängel

Technische Mängel/Sicherheitsmängel (nicht Regelkonform, keine Gefahr für Leib oder Leben); Zum Zeitpunkt des Erkennens besteht keine unmittelbare Gefahrensituation, bei weiterer Untätigkeit muss mit Störungen und Sachschäden gerechnet werden.

2.2.3 Schwere Mängel

Sicherheitsrelevante Mängel, bei welchen erhebliche Störungen bzw. Sach-/Vermögensschäden zu erwarten sind und die vor allen die Sicherheit derart gefährden, dass eine Gefahr für Leib oder Leben besteht.

2.3 Vorgehen bei Mängeln

Grundsätzlich gilt:

- Wird ein IU innerhalb von einer Frist von einem Jahr (Datum des Anschreibens zur Mangelbeseitigung) erneut durch Mängel auffällig, setzt die nächste Eskalationsstufe an. Werden keine Mängel innerhalb der Frist festgestellt, werden die Verwarnungen/Abmahnungen gelöscht und der Eskalationsprozess beginnt von vorn.
- Das Installationsunternehmen wird durch den NB, im Zuge einer Anlagenprüfung, über den Mangel/die Mängel in Form eines Prüfberichts informiert und zur Mangelbeseitigung aufgefordert. Das IU meldet dem NB die Mangelbeseitigung in schriftlicher Form mittels Rücksendung des Erledigungsvermerks auf dem Prüfbericht.
- Der NB behält sich vor, die Mangelbeseitigung vor Ort zu überprüfen (zusätzlich bei erheblichen Mängeln).
- Die Überprüfung der Mangelbeseitigung wird durch den NB mit dem IU vor Ort durchgeführt. (bei schweren Mängeln immer!)

2.3.1 Vorgehen bei leichten Mängeln

Erste bis dritte Anlage mit leichten Mangel

Nach Mangelbeseitigung durch das IU wird der Vorgang geschlossen. Es erfolgen keine weiteren Schritte.

Vierte Anlage mit leichten Mangel

Mit dem Prüfbericht erhält das IU eine **erste Verwarnung**. Nach Mangelbeseitigung durch das IU wird der Vorgang geschlossen. Es erfolgen keine weiteren Schritte.

Fünfte Anlage mit leichten Mangel

Mit dem Prüfbericht erhält das IU die **zweite Verwarnung**. Nach Mangelbeseitigung durch das IU wird der Vorgang geschlossen.

Der NB behält sich vor, die nächste Inbetriebsetzung mit der verantwortlichen Fachkraft vor Ort durchzuführen.

Jede weitere Anlage mit leichten Mangel

Nach der zweiten Verwarnung folgen die nächsten Eskalationsstufen in Form einer

Ersten Abmahnung

Zweiten Abmahnung

Mit der zweiten Abmahnung erfolgt ein Fachgespräch mit der verantwortlichen Fachkraft des IU und die Abnahme einer Musteranlage. Nach Durchführung des Fachgesprächs und Ablieferung einer Musteranlage beginnt der Eskalationsprozess von vorne. Der für die Eintragung zuständige NB wird über den Sachvorgang informiert

2.3.2 Vorgehen bei erheblichen Mängeln

Erste Anlage mit erheblichen Mangel

Nach Mangelbeseitigung durch das IU wird der Vorgang geschlossen. Es erfolgen keine weiteren Schritte.

Zweite Anlage mit erheblichen Mangel

Mit dem Prüfbericht erhält das IU eine **erste Verwarnung**. Nach Mangelbeseitigung durch das IU wird der Vorgang geschlossen.

Der NB behält sich vor, die nächste Inbetriebsetzung mit der verantwortlichen Fachkraft vor Ort durchzuführen.

Dritte Anlage mit erheblichen Mangel

Mit dem Prüfbericht erhält das IU die **zweite Verwarnung**. Nach Mangelbeseitigung durch das IU wird der Vorgang geschlossen. Bei der nächsten Inbetriebsetzung wird diese mit der verantwortlichen Fachkraft vor Ort durchgeführt (Vermerk im System des NB).

Jede weitere Anlage mit erheblichen Mangel

Nach der zweiten Verwarnung folgen die nächsten Eskalationsstufen in Form einer

Ersten Abmahnung

Zweiten Abmahnung

Mit der zweiten Abmahnung erfolgt ein Fachgespräch mit der verantwortlichen Fachkraft des IU und die Abnahme einer Musteranlage. Zusätzlich kann der NB einen erneuten Fachkundenachweis (Tagesschulung zur TRGI) einfordern.

Nach Durchführung des Fachgesprächs und Ablieferung einer Musteranlage beginnt der Eskalationsprozess von vorne.

2.3.3 Vorgehen bei schweren Mängeln

Erste Anlage mit schweren Mangel

Bei Anlagen mit schweren Mängeln wird die Versorgung zur Gefahrenabwehr durch den NB **sofort** unterbrochen. Das IU wird mit dem Prüfbericht über die notwendige Unterbrechung informiert. Nach Mangelbeseitigung durch das IU und Nachprüfung durch den NB wird die Versorgung wieder aufgenommen und der Vorgang geschlossen. Es erfolgt die **erste Abmahnung**.

Bei der nächsten Inbetriebsetzung einer Anlage wird diese mit der verantwortlichen Fachkraft vor Ort durchgeführt (Vermerk im System des NB).

Zweite Anlage mit schweren Mangel

Bei Anlagen mit schweren Mängeln ist die Versorgung zur Gefahrenabwehr sofort zu unterbrechen. Das IU wird mit dem Prüfbericht über die notwendige Unterbrechung informiert. Nach Mangelbeseitigung durch das IU und Nachprüfung durch den NB wird die Versorgung wieder aufgenommen und der Vorgang geschlossen.

Es erfolgt die **zweite Abmahnung** sowie ein persönliches Fachgespräch mit der verantwortlichen Fachkraft. Zusätzlich kann der NB einen erneuten Fachkundenachweis (Tagesschulung zur TRGI) einfordern.

Die folgenden drei Inbetriebsetzungen werden zusammen mit der verantwortlichen Fachkraft vor Ort als Musteranlagen durchgeführt (Vermerk im System des NB).

Nach Durchführung des Fachgesprächs und Ablieferung der Musteranlagen beginnt der Eskalationsprozess von vorne.

Der für die Eintragung zuständige NB wird über den Sachvorgang informiert.

2.4 Vorgehen bei wiederkehrenden Mängeln nach der zweiten Abmahnung

Nach der zweiten Abmahnung wird beim nächsten Mangel in einer Anlage (erheblich oder schwer) keine Inbetriebsetzungsanzeige mehr angenommen oder bearbeitet. Es erfolgt eine vorübergehende Inaktivierung der Eintragung der verantwortlichen Fachkraft

des IU. Das IU ist hierauf mit der **zweiten Abmahnung** ausdrücklich hinzuweisen.

Eine Wiederannahme/Bearbeitung von Inbetriebsetzungsanzeigen setzt einen erneuten Fachkundenachweis und die Ablieferung einer Musteranlage voraus. Nach Vorlage des Fachkundenachweises, in Form einer Tagesschulung, der entsprechenden Sparte (Datum der Prüfung später als die Inaktivierung im System der NB) und Ablieferung einer Musteranlage beginnt der Eskalationsprozess von vorne.

Der für die Eintragung zuständige NB wird über den Sachvorgang informiert.

3 Mangelbeseitigung und Nachverfolgung

3.1 Grundsatz

- Das IU hat die Mangelbeseitigung vor Ablauf von 4 Wochen (ab Datum Prüfbericht) dem Netzbetreiber bzw. dessen Beauftragten, durch Unterschrift und Rücksendung des Erledigungsvermerks (auf dem Prüfbericht), schriftlich mitzuteilen.
- Erfolgt keine Bestätigung nach Ablauf der Frist, erhält das IU eine erneute Aufforderung verbunden mit einer Verwarnung und der Androhung seine Eintragung auf Inaktiv zu setzen.
- Ausgenommen sind schwere Mängel, welche eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.
Diese sind sofort zu beseitigen.

3.2 Vorgehen bei Nichtbeseitigung von Mängeln

- 1 Es erfolgt eine Inaktivierung der verantwortlichen Fachkraft des IU beim NB. Es werden keine Inbetriebsetzungsanzeigen des betreffenden IU bearbeitet. Der **Anschlussnehmer** wird zur Mangelbeseitigung aufgefordert. Hierfür hat er ein eingetragenes IU zu beauftragen. Wird der Mangel nicht beseitigt, erfolgt je nach Schwere des Mangels die Einstellung der Versorgung bis zur Mangelbeseitigung.
- 2 Wird der Mangel nach der Inaktivierung im Verzeichnis des Netzbetreibers durch das verursachende IU behoben, so wird der Datensatz des betreffenden IU im System des Netzbetreibers wieder auf aktiv gesetzt.
- 3 Der NB behält sich vor, Inbetriebsetzungen und die Ausgabe von Zählern bis auf Widerruf durch die Mitarbeiter des NB vor Ort durchzuführen.